

Stellung nehmen muß. Dazu zählen Anträge auf Zurückweisung des Kassationsantrages, auf Selbstentscheidung, auf Aufhebung des Urteils, im Kassationsurteil die Weisung zu erteilen, in einer erneuten Sachaufklärung weitere Beweise zu erheben. Der Angeklagte, sein Verteidiger und der Geschädigte haben jedoch nicht das Recht, Anträge zur Gestaltung des Kassationsverfahrens und Beweis-anträge zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Gründe und der Zielstellung des Kassationsverfahrens sowie einer möglichen Selbstentscheidung hat das Gericht zu prüfen, in welchem Umfange auch die *gesellschaftlichen Kräfte*, die am Strafverfahren erster oder zweiter Instanz mitgewirkt haben, zur Kassations-verhandlung hinzuzuziehen sind.

In der Hauptverhandlung des Kassa-tionsverfahrens nimmt das Gericht nach dem Vortrag des Berichterstatters die mündliche Begründung des Kassationsantrages vom Antragsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten entgegen, ebenso die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts, des Bezirksstaatsanwalts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts, wenn dieser den Kassa-tionsantrag nicht gestellt hat. Nehmen der Angeklagte, der Verteidiger, der Geschädigte und gesellschaftliche Kräfte an der Ver-handlung teil, werden auch deren Erklä-rungen zum Antrag entgegen genommen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kas-sationsverfahrens ist es erforderlich zu prü-fen, ob es vor einer erweiterten *Öffentlich-keit* im Gerichtsgebäude oder in Betrieben, Instituten oder Wohngebieten durchgeführt werden soll. In der praktischen Arbeit wurde der Nachweis erbracht, daß auch im Kassationsverfahren Verhandlungen vor er-weiterter Öffentlichkeit möglich sind. Dabei hat sich als notwendig erwiesen, vorher die konkrete politisch-ideologische Situation in dem betreffenden Bereich kennenzulernen, um mit der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit auf die Erhöhung von Gesetz-lichkeit, Ordnung und Sicherheit und die Weiterentwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger Einfluß nehmen zu können. Die für die Durchführung gerichtlicher Hauptverhand-lungen vor erweiterter Öffentlichkeit ent-wickelten Kriterien gelten auch für ein vor

erweiterter Öffentlichkeit durchzuführendes Kassationsverfahren.

Das Oberste Gericht der DDR führte am 3. 7. 1973 ein Kassationsverfahren im Ge-bäude des Kreisgerichts Zossen unter Einbe-ziehung der Vorsitzenden der Verkehrssicher-heitsaktive des Kreises, der Mitarbeiter der Arbeitsschutzinspektionen und weiterer ge-sellschaftlicher Kräfte durch. Das Kassations-urteil wurde veröffentlicht.⁵

12.2.4.

Die Kassationsentscheidungen

Das Kassationsgericht entscheidet stets durch *Urteil*, auch wenn sich der Kassations-antrag gegen einen Beschluß richtet. Mit dem Urteil nimmt das Kassationsgericht im Rahmen des geltenden Rechts und der vom Obersten Gericht erarbeiteten Grundsätze für die Rechtsanwendung und Strafpolitik auch auf die Leitung der Strafrechtspre-chung Einfluß. Das Kassationsurteil muß sichern, daß die gesellschaftlichen Zusam-menhänge, die der Straftat zugrunde lagen, aufgedeckt und entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen in der neuen ge-richtlichen Entscheidung berücksichtigt wer-den.

Das Kassationsurteil hat im Tenor klar zum Ausdruck zu bringen, in welcher Hin-sicht die angegriffene Entscheidung geän-dert oder aufgehoben wurde, so daß keine Mißverständnisse über den Rechtszustand nach Durchführung des Kassationsverfah-rens bestehen. Die Begründung des Kassa-tionsurteils unterscheidet sich in Inhalt und Aufbau nicht prinzipiell von anderen Urtei-len. Auch für sie gelten die Forderungen nach Konzentration auf das Notwendige. In der Regel umfassen die Gründe des Kassa-tionsurteils die Prozeßgeschichte, den Kas-sationsantrag und die Begründung der Ent-scheidung bei gründlicher Analyse der auf-geführten Mängel in der angegriffenen Ent-scheidung.

Der *erfolgreiche Kassationsantrag* führt zur gänzlichen oder teilweisen *Aufhebung* der angegriffenen Entscheidung (§321 Abs. 1). Hierbei ist zu beachten, daß der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassa-

⁵ Vgl. „OG-Urteil vom 3. 7. 1973“, Neue Justiz, 1973/17, S. 517 f.; R. Schröder, „An-merkung zum OG-Urteil vom 29. 10. 1974“, Neue Justiz, 1975/2, S. 56 ff.